



BGB AT: Anfechtung

Wintersemester 2022/23

Rae Dr. Bardens und Horn

E-mail: info@rae-kl.de

Überblick: Vorschriften

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs- erklärung

Anfechtungs- frist

Vertrauens- schaden

- §§ 119 ff. BGB als Regelung der Anfechtungsgründe/-fristen
 - insbesondere
 - § 119 I BGB
 - § 119 II BGB
 - § 123 BGB (2 Alternativen)
- § 142 BGB als Rechtsfolgenregelung
- § 143 BGB zur Anfechtungserklärung
- §§ 121, 124 BGB zu Anfechtungsfristen

Überblick: Worum geht es?

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs- erklärung

Anfechtungs- frist

Vertrauens- schaden

- Willensmängel: insbesondere
 - Irrtümer (§ 119 BGB) und
 - unzulässige Einflussnahme von außen (Täuschung, Drohung, § 123 BGB)
- Gestaltungsrecht der Anfechtung innerhalb einer bestimmten Frist (§§ 121, 124 BGB)
- anfängliche („*ex tunc*“) Unwirksamkeit der eigenen Willenserklärung, § 142 BGB
- gegebenenfalls Schadensersatzpflicht des Anfechtenden, § 122 BGB, (insbesondere bei Irrtum)

Prüfungsschema zur Anfechtung

(Szenario: Jemand möchte sich wegen eines Willensmangels von einer eigenen Willenserklärung lösen)

In der Prüfung am besten:

Wirksamkeitshindernis für eine Willenserklärung, dann:

1. Anfechtungsgrund: §§ 119, 120, 123 BGB
2. Anfechtungserklärung: § 143 BGB
3. Anfechtungsfrist: §§ 121, 124 BGB
4. Rechtsfolge, § 142 BGB: Nichtigkeit der eigenen Willenserklärung von Anfang an

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs-
erklärung

Anfechtungs-
frist

Vertrauens-
schaden

Überblick: Anfechtungsgründe

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs- erklärung

Anfechtungs- frist

Vertrauens- schaden

- Irrtümer, § 119 BGB

1. Erklärungs- und Inhaltsirrtum, § 119 I BGB

2. Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft, § 119 II BGB

- Falschübermittlung, § 120 BGB

- arglistige Täuschung und Drohung, §123 BGB

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs-
erklärung

Anfechtungs-
frist

Vertrauens-
schaden

- „Das objektiv Erklärte entspricht nicht dem subjektiv Gewollten.“
 - Entweder: Nutzung des irrtümlich falschen Erklärungszeichens (Verschreiben, Versprechen, falscher Mausklick) = Erklärungsirrtum
 - Oder: Nutzung des richtigen Erklärungszeichens bei Irrtum über dessen Inhalt („Ster“, „halver Hahn“) = Inhaltsirrtum
- Zur Erinnerung:
 - Trierer Weinversteigerung
 - Objektiv-normative Auslegung

Irrtümer II: Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft, § 119 II BGB

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs- erklärung

Anfechtungs- frist

Vertrauens- schaden

- Alle Irrtümer, die nicht unter § 119 I BGB fallen sind **bloße Motivirrtümer**:
 - diese sind normalerweise unbeachtlich,
 - und nur ausnahmsweise beachtlich, nämlich wenn § 119 II erfüllt ist: Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft
- Eigenschaft:
 - „dauerhaft anhaftendes wertbildendes Merkmal“
 - Der Wert/Preis ist keine Eigenschaft.
- Verkehrswesentlich: objektiv-konkrete Relevanz nach der Verkehrsanschauung.
 - z. B. das Alter von Gebrauchsgütern.
 - Herkunft von Sachen
 - Vorstrafen von Arbeitnehmern?

Irrtümer und Motive

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs- erklärung

Anfechtungs- frist

Vertrauens- schaden

- Mängel in der Willensbildung (im Vorfeld der Erklärung):
 - Entschluss (Zustandekommen des Willens) ist mangelhaft
 - Im Grundsatz unbeachtlich, es sei denn:
§ 119 II BGB
-
- Mängel in der Erklärung (beim Erklären):
 - Erklärender sagt etwas anderes, als er zu sagen glaubt
 - Beachtlich, § 119 I BGB

Klaus bekommt Sekt

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs-
erklärung

Anfechtungs-
frist

Vertrauens-
schaden

Klaus will bei Fritz 20 Flaschen Sekt bestellen. Er setzt in ein Bestellformular des Fritz die Zahl „20“ ein und übersieht dabei, dass der Vordruck nur die Bestellung von „Kisten“ vorsieht. Als Fritz 20 Kisten Sekt mit Rechnung sendet, entgegnet Klaus, er werde keinesfalls 20 Kisten abnehmen und bezahlen.
Anspruch des Fritz auf Bezahlung von 20 Kisten Sekt?

Martin verschwindet

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs-
erklärung

Anfechtungs-
frist

Vertrauens-
schaden

Eigentlich wollen Frieda und Martin heiraten. Friedas Vater Valentin organisiert das Hochzeitsbankett und bestellt bei Bäcker Bruno eine Hochzeitstorte (sieben Stockwerke). Am Morgen des Hochzeitstages ist Martin plötzlich verschwunden; die Hochzeit kann nicht stattfinden. Valentin ruft bei Bäcker Bruno an, um die Torte abzubestellen. Als Bruno meint, das gehe nun nicht mehr, „ficht“ Valentin den Vertrag „an“.

Muss er die Torte bezahlen?

Frederike schenkt

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs-
erklärung

Anfechtungs-
frist

Vertrauens-
schaden

Frederike schenkt dem Germanistikstudenten Siegfried ein altes Büchlein, das bei ihr herumliegt. Siegfried erkennt darin sofort die sehr seltene Erstausgabe von Heinrich Heine, Buch der Lieder, erschienen 1827, Wert € 1.000. Kann Frederike das Buch zurückverlangen, wenn sie geglaubt hat, es sei ein beliebiges altes Buch?

Abwandlung: Wie ist die Rechtslage, wenn Frederike zwar weiß, dass es sich um eine Heine-Erstausgabe handelt, aber meint, das Buch sei trotzdem nur 20 oder 30 € wert?

Arglistige Täuschung und Drohung, § 123 BGB

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs- erklärung

Anfechtungs- frist

Vertrauens- schaden

1. Täuschungshandlung – Irrtum

*„Das Kleid steht Ihnen aber ganz hervorragend.“
(Täuschung nur über *Tatsachen* möglich)*

2. Täuschung durch Unterlassen: Relevanz des Unterlassens im Recht.

- o *„Unterlassen ist nur dann rechtlich relevant, wenn eine Pflicht zum Handeln bestand.“*
- o *„Schweigen ist nur dann eine Täuschung, wenn eine Pflicht zur Aufklärung bestand.“*

Täuschung: Arglist

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs-
erklärung

Anfechtungs-
frist

Vertrauens-
schaden

- Arglist = Doppelter Vorsatz: Wissen und Wollen von
 - a) eigener Täuschung
 - b) Kausalität dieser Täuschung für die Willenserklärung des Anderen(Subjektiver Tatbestand)
- Auch Behauptungen „ins Blaue“ werden als arglistig angesehen:

„Der Wagen ist garantiert unfallfrei“

„Widerrechtlichkeit“ der Täuschung?

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs-
erklärung

Anfechtungs-
frist

Vertrauens-
schaden

- Im Gesetz steht nichts von Widerrechtlichkeit der Täuschung (wohl aber von der Widerrechtlichkeit der Drohung):
 - § 123 I BGB.
- Ist also jede Täuschung rechtswidrig?
 - So noch die Konzeption des BGB
- Heute jedoch: § 227 BGB.
- Lügen!

„Die Rechtswidrigkeit der Täuschung beurteilt sich nach der Zulässigkeit der Frage.“

Täuschung durch Dritte, 123 II BGB

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs-
erklärung

Anfechtungs-
frist

Vertrauens-
schaden

- Eine komplizierte Vorschrift!
- Wer ist Dritter?
 - z. B. Gutachter, freie Versicherungsagenten
 - „Lagertheorie“:
 - Wer „im Lager“ des Anfechtungsgegners steht, ist kein Dritter.
 - insbesondere Angestellte, Stellvertreter

Heinz schwindelt

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs-
erklärung

Anfechtungs-
frist

Vertrauens-
schaden

Heinz braucht dringend Geld, da sein Bekleidungsunternehmen in eine ernsthafte wirtschaftliche Flaute geraten ist.

Das Bankhaus Greif & Co. vergibt grundsätzlich mit Freuden Kredite, im Einzelfall jedoch nur, wenn ein solventer Bürge präsentiert wird.

Heinz wendet sich an seinen alten Freund Bert, der jedoch in Kenntnis der schlechten Vermögenslage des Heinz von einer Bürgschaft nichts wissen will. Erst als Heinz ihm wahrheitswidrig erzählt, dass er einen Auftrag über € 150.000,- von Sport-Schneck erhalten habe, willigt Bert ein, für den Kredit des Heinz in Höhe von € 50.000,- zu bürgen, und unterschreibt ein selbstschuldnerisches Bürgschaftsformular, das Heinz vom Bankhaus Greif & Co. extra hierfür bekommen hatte.

Als Heinz endlich pleite ist, erfährt Bert vom Schwindel des Heinz.

Kann er den Bürgschaftsvertrag anfechten?

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs- erklärung

Anfechtungs- frist

Vertrauens- schaden

- Drohung:
 - In-Aussicht-Stellen eines Übels, auf das Einfluss zu haben der Drohende zumindest vorgibt (auch ein Bluff ist eine Drohung)
 - „Drohen“ als soziale Handlung:

„Wenn Sie mir keine besseren Konditionen gewähren, werde ich mich eben bei anderen Anbietern umsehen.“

- Widerrechtlichkeit der Drohung - denkbar sind drei Fälle:
 1. Rechtswidriger Zweck (kaum relevant)
 2. Rechtswidriges Mittel: z. B. Waffen
 3. Rechtswidrige Zweck-Mittel-Relation, insbesondere:
Drohung mit Strafanzeige

Drohung: Widerrechtlichkeit

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs-
erklärung

Anfechtungs-
frist

Vertrauens-
schaden

LG Köln (Urt. v. 16.09.2009 - Az.: 28 O 457/08). Der Beklagte kaufte online von dem Kläger einen Fernseher und bezahlte diesen. Als keine Lieferung erfolgte, schickte der Beklagte nachfolgende E-Mail:

*„(...) Ich bin mir nicht sicher, ob Sie Ihren Laden einfach nur unprofessionell organisiert haben und Kundenorientierung Ihnen ein Fremdwort ist, oder ob ich hier einem Betrüger aufgesessen bin. Vorab: Ich bin Jurist und arbeite als Dozent seit fast 19 Jahren an einer Fachhochschule. Meine Studenten lehre ich Strafrecht, Zivilrecht und Steuerrecht. Zur Zeit bin ich in der Steuerverwaltung RLP im Bereich Betriebsprüfung und Steuerfahndung tätig. Zu den Kollegen in NRW habe ich vorzüglichen Kontakt. (...) Ich fordere Sie auf, spätestens bis zum 15.07.2009 zu liefern. Ich werde gestuft vorgehen:
4. Durch meine Sachgebietsleitertätigkeit in der Steuerverwaltung im Bereich Betriebsprüfung und Steuerfahndung habe ich die Erfahrung gemacht, dass Unternehmer, sie sich im Geschäftsleben rechtswidrig verhalten, sehr häufig auch ihre steuerlichen Pflichten verletzen. Da werde ich mal die Kollegen der Finanzverwaltung in Köln kontaktieren. (...)“*

Falschübermittlung

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs- erklärung

Anfechtungs- frist

Vertrauens- schaden

- § 120 BGB: „Bote“
- „sonstige Einrichtung“

- in jedem Fall: Übermittlungsfehler

- (ungefähr vorstellbar als Unterfall des Erklärungsirrtums, § 119 I BGB)

Anfechtungserklärung (Gestaltungsrecht), § 143 BGB

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs- erklärung

Anfechtungs- frist

Vertrauens- schaden

- Die Anfechtungserklärung ist, wie der Name schon sagt, eine (einseitige empfangsbedürftige) Willenserklärung.
- Das bedeutet, dass auch die Anfechtungserklärung *ausgelegt* wird: §§ 133, 157 BGB (objektiver Empfängerhorizont)
- Man muss also das Wort „Anfechtung“ nicht benutzen, solange aus dem objektiven Empfängerhorizont klar wird, dass der Anfechtende sich vom Vertrag lösen will.
- Gestaltungsrecht: Die Rechtsfolge **ex-tunc-Nichtigkeit** tritt mit der Erklärung (Ausübung des Gestaltungsrechts) ein, es bedarf keiner Zustimmung/Annahme des anderen Teils.
- Andere Gestaltungsrechte: Kündigung, Rücktritt, Widerruf, Aufrechnung etc.

Anfechtungserklärung

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs-
erklärung

Anfechtungs-
frist

Vertrauens-
schaden

Wer eine eBay-Auktion wegen Irrtums anfechten will, muss seine Anfechtungserklärung hinreichend deutlich erklären (LG Berlin, Urt. v. 21.05.2012 - Az.: 52 S 140/11).

Der Beklagte veräußerte über eBay an den Kläger mehrere Telefone, stellte dann aber nach Kaufvertragsschluss fest, dass er einen fehlerhaften Preis bei seinem Angebot hatte. Daraufhin schrieb er an den Kläger:

"Hallo ... sehe gerade das bei der Einstellung der Auktion etwas schief gegangen ist. Pro Telefon war 99€ für Sofortkaufen vorgesehen. Wie wollen wir jetzt verfahren - hast Du trotzdem Interesse an den Telefonen? (...)."

Das Berliner Gericht sah darin keine ausreichende Anfechtungserklärung, so dass der Kaufvertrag weiter wirksam Bestand hatte.

Der Hinweis, die Telefone *"trotzdem"* verkaufen zu wollen ("*... -hast Du trotzdem Interesse an den Telefonen?*") und der Anfrage, *"wie wollen wir jetzt verfahren?"* zeige die Bereitschaft, an dem Verkauf der Telefone festzuhalten, wenn der Kläger auch Interesse habe.

Fristen: §§ 121, 124 BGB

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs- erklärung

Anfechtungs- frist

Vertrauens- schaden

- Wer sich getäuscht hat, muss „unverzüglich“ anfechten:
§ 121 BGB
- Wer getäuscht oder bedroht wurde, hat wesentlich länger Zeit
hierfür (ein Jahr Minimum):

§ 124 BGB

- und zwar ab Beendigung der Willensbeeinträchtigung

Vertrauensschaden, § 122 BGB

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs-
erklärung

Anfechtungs-
frist

Vertrauens-
schaden

§ 122 BGB Schadensersatzpflicht des Anfechtenden

(1) Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.

- Wiederum eine komplizierte Vorschrift.
- Nur bei Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB
 - Wer arglistig getäuscht oder bedroht wurde (§ 123 BGB), schuldet (natürlich!) keinen Schadensersatz.
- Positives vs. negatives Interesse.

Schadensersatz und Differenzhypothese

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs- erklärung

Anfechtungs- frist

Vertrauens- schaden

1. Schadensersatz: *Vergleich zweier Vermögenslagen* des Gläubigers:

- hypothetische minus reale (= Differenzhypothese)
- Ergebnis ist der Schaden

Allgemeiner Satz: „*Der Gläubiger ist so zu stellen, als ob.....*“

2. *Negatives* Interesse (Vertrauensschaden):

- hypothetische Vermögenslage, in der sich der Gläubiger befände, wenn es die angefochtene Willenserklärung niemals gegeben hätte.
 - Häufig Transportkosten, Lagerungskosten, sonstige Investitionen, Ansprüche von Dritten

3. *Positives* Interesse (Erfüllungsschaden, Schadensersatz statt der Leistung)

- hypothetische Vermögenslage, in der sich der Gläubiger befände, wenn das Geschäft ordnungsgemäß erfüllt worden wäre
 - zumeist Leistung abzgl. Gegenleistung (Wert minus Preis)

Vertrauensschaden, § 122 BGB

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs-
erklärung

Anfechtungs-
frist

Vertrauens-
schaden

- Nach § 122 BGB hat der Anfechtungsgegner Anspruch auf
 - Ersatz des Vertrauensschadens (negatives Interesse),
 - begrenzt („gedeckelt“) durch den Erfüllungsschaden (positives Interesse).

Ein entgangenes Geschäft

Überblick

Irrtum

Täuschung

Drohung

Anfechtungs-
erklärung

Anfechtungs-
frist

Vertrauens-
schaden

Kunsthändler Valentin hat in seinem Geschäft eine antike chinesische Vase ausgestellt. Konrad, der sich für die Vase interessiert gezeigt hat, bietet Valentin per Mail dafür 3.000 € an. Valentin nimmt das Angebot des Konrad ebenfalls per Mail an. Noch bevor Konrad die Vase abholen kommt, erscheint der Dritte Dieter, der dem Valentin für die Vase 4.000 € bietet. Valentin lehnt den Antrag des Dieter mit großem Bedauern ab, da die Vase bereits verkauft sei.

Konrad ficht seine Willenserklärung später erfolgreich wegen eines Eigenschaftsirrtums an. Valentin verlangt von Konrad Schadensersatz.

Anspruch des Valentin, wenn die Vase einen Wert von 2.000 € hat?